

gelung der Obsorge den Jugendwohlfahrtsträger oder die Jugendgerichtshilfe um Unterstützung, insbesondere um die vorübergehende Betreuung des Minderjährigen, ersuchen. Unmittelbarer Zwang zur Durchsetzung der gerichtlichen Regelung darf jedoch ausschließlich durch Gerichtsorgane ausgeübt werden; diese können die Organe des öffentlichen Sicherheitsdiensts beziehen.

§ 111. Wenn es das Wohl des Minderjährigen verlangt, kann das Gericht eine geeignete und dazu bereite Person zur Unterstützung bei der Ausübung des Rechts auf persönliche Kontakte heranziehen (Besuchsbegleitung). In einem Antrag auf Besuchsbegleitung ist eine geeignete Person oder Stelle (Besuchsbegleiter) namhaft zu machen. Die in Aussicht genommene Person oder Stelle ist am Verfahren zu beteiligen; ihre Aufgaben und Befugnisse hat das Gericht zumindest in den Grundzügen festzulegen. Zwangsmaßnahmen gegen den Besuchsbegleiter sind nicht zulässig.

.....

Kindesunterhalt

Gemäß § 231 ABGB haben Eltern zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse des Kindes unter Berücksichtigung seiner Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten nach ihren Kräften anteilig beizutragen.

Das Gesetz führt dann allerdings aus: „Der Elternteil, der den Haushalt führt, in dem er das Kind betreut, leistet dadurch seinen Beitrag.“

Unter „Betreuung“ versteht man die Zubereitung der Nahrung, die Instandhaltung und Reinigung der Kleidung und Wäsche, Pflege im Krankheitsfall, aber auch das Zurverfügungstellen einer Wohnmöglichkeit und die geistig-seelischen Erziehungsmaßnahmen.

Bei aufrechter Haushaltsgemeinschaft sind beide Elternteile zu dieser Betreuung ihrer Kinder verpflichtet, für den Geldbedarf haben sie nach Maßgabe ihres Einkommens aufzukommen.

Im Falle einer Unterhaltsverletzung durch einen der Elternteile wandelt sich der Unterhaltsanspruch des Kindes in einen reinen Geldunterhaltsanspruch, der für minderjährige Kinder vom jeweiligen anderen Elternteil gerichtlich geltend gemacht werden kann (zu Geld- und Naturalleistung siehe Seite 104).

Im Falle der Aufhebung der Haushaltsgemeinschaft der Eltern bleibt der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind überwiegend betreut wird oder der die alleinige Obsorge hat, weiterhin zur Leistung von Naturalunterhalt verpflichtet, der andere Elternteil hingegen hat seinen Unterhaltsbeitrag in Geld zu leisten. Dies könnte – im Sinne des partnerschaftlichen Ehe- und Elternbegriffes – auch die Mutter sein. In der deutlichen Mehrzahl der Fälle verbleiben die Kinder aber nach wie vor im Haushalt der Mutter, und der Vater wird geldunterhaltpflichtig.

Soweit die Leistungsfähigkeit des Geldunterhaltpflichtigen zur vollen Deckung der Bedürfnisse des Kindes nicht ausreicht, muss der betreuende Elternteil auch Geld zum Unterhalt des Kindes beitragen.



.....

Unzutreffend ist die Vorstellung, die betreuende Mutter müsse „genauso viel für das Kind bezahlen“ wie der geldunterhaltpflichtige Vater. Die Unterhaltsleistung der Mutter liegt in der Betreuung. Muss sie überdies aus ihren Mitteln auch zum Geldbedarf des Kindes zuschießen (weil die Leistungsfähigkeit des Vaters nicht ausreicht), wird sie eigentlich über Gebühr in Anspruch genommen.

.....

Sobald Geldunterhalt festgesetzt wurde, sind Naturalleistungen des Geldunterhaltpflichtigen auf den Unterhalt nicht mehr anzurechnen, es sei denn, die Eltern hätten Gegenteiliges vereinbart.

Einkäufe für Kinder, die bei der Mutter leben, sind also dann auf den Unterhalt nur anzurechnen, wenn die Mutter mit dem Kauf und der Anrechnung einverstanden war, z. B., wenn sie dem Vater den Kauf der Schiausrüstung schon deshalb überlässt, weil er mehr davon versteht. (In diesem Punkt gab es in letzter Zeit abweichende Entscheidungen; so wurde einem Vater der Geldunterhalt reduziert, weil er den Kindern zu Weihnachten Pullover geschenkt hatte, und die Kinder nach Meinung des Gerichts ansonsten im Bereich der Bekleidung „überversorgt“ wären.)

Die Zahlung einer Krankenzusatzversicherung für das Kind durch den geldunterhaltpflichtigen Vater kann vom festgesetzten Unterhalt nur abge-

zogen werden, wenn die Mutter damit einverstanden ist. Die Zahlung der Prämien für eine Ausbildungsversicherung oder eines Bausparvertrages stellt überhaupt keine Unterhaltsleistung dar. Hingegen werden nach neuer Rechtsprechung nicht nur regelmäßig geleistete Wohnungsbewirtschaftungskosten (Betriebskosten), sondern auch Wohnungsbeschaffungs- bzw. -erhaltungskosten (Kreditrate, Miete, bzw., wenn dies für die Unterhaltsberechtigten günstiger ist, „fiktive Miete“ einer gleichwertigen Wohnung) als Naturalleistung auch für die Kinder anerkannt: Die Hälfte dieser Kosten wird nach Köpfen aufgeteilt und vom Geldunterhalt abgezogen (siehe auch Seite 130) bzw. der Geldunterhalt um 25 Prozent gekürzt.

Geht der Kontakt des geldunterhaltpflichtigen Elternteils nicht über ein übliches Besuchsrecht (ca. fünf Tage monatlich und vier Wochen Ferien jährlich) hinaus, so sind seine Aufwendungen anlässlich der Besuche der Kinder und für gemeinsamen Urlaub nicht von der Geldunterhaltsleistung abzuziehen. Lediglich bei einem längeren Aufenthalt eines Kindes beim getrennt lebenden Elternteil (nach Rechtsprechung zumindest für die Dauer eines Monats) kann ein Abzug von der Geldunterhaltsleistung vorgenommen werden, und zwar in der Höhe der Ersparnis des betreuenden Elternteils (vor allem Kosten der Ernährung, allenfalls Energiekosten der Wohnung; die Reduktion richtet sich also nicht nach den Aufwendungen des das Kontaktrecht ausübenden Elternteils!).

Diese Unterhaltsreduktion muss im Vorhinein beantragt werden.

Änderung durch Obsorge beider Eltern

Die Obsorge beider Elternteile nach der Trennung oder Scheidung und die damit verbundene erweiterte Betreuung von Kindern durch die geschiedenen Väter hat, wie zu erwarten war, allerdings auch zu Änderungen der Unterhaltsrechtsprechung geführt. So können „erhebliche Naturalleistungen“ des an sich geldunterhaltpflichtigen Elternteiles nun eine Reduktion des Geldunterhalts nach sich ziehen.

Für jene Fälle, in denen Eltern die Betreuung der Kinder zu etwa gleichen Teilen leisten, (wobei als „etwa gleich“ angesehen wird, wenn die Betreuungszeit „mindestens ein Drittel“, also zumindest elf Tage monatlich beträgt), gibt es überhaupt nur einen „Lebensstandardausgleich“, wenn eine erhebliche

Einkommensdifferenz zwischen den Eltern besteht. Die Kinder haben gegenüber dem besser verdienenden Elternteil einen seine Betreuungsleistung ergänzenden Geldunterhaltsanspruch für die Zeit, in der sie beim schlechter verdienenden Elternteil leben.

So hätte z. B. ein zehnjähriges Kind gegen den jeweils geldunterhaltspflichtigen Elternteil einen Anspruch auf 20 Prozent von dessen Nettoeinkommen. Beliefe sich nun das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen der Mutter auf 800 Euro, das des Vaters auf 1.500 Euro, so hätte das Kind, lebte es nur beim Vater, gegen die Mutter einen Anspruch von 160 Euro, lebte es nur bei der Mutter, gegen den Vater einen Anspruch von 300 Euro.

Lebt das Kind hingegen etwa gleich lang bei Vater und Mutter, so sind die vorgenannten Beträge zu halbieren und gegenüberzustellen: Das Kind hat gegen den Vater einen Geldunterhaltsanspruch in der Höhe der Differenz zwischen dem halben Unterhaltsanspruch gegen den Vater, das sind 150 Euro, und dem halben Anspruch gegen die Mutter, das sind 80 Euro. Der Vater muss also für das Kind an die Mutter 70 Euro monatlich bezahlen. Hätte die Mutter hingegen ein Einkommen von 1.000 Euro, so würde von einem „etwa gleich hohen“ Einkommen ausgegangen, da nach derzeitiger Judikatur Einkommensunterschiede von etwa einem Drittel nicht zu berücksichtigen sind, und der Vater müsste gar keinen Geldunterhalt leisten.

Dies bedeutet im Klartext: Ist ein Kind elf Tage im Monat beim Vater, der 1.500 Euro verdient, und 19 oder 20 Tage bei der Mutter, die 1.000 Euro verdient, so erhält die Mutter für das Kind keinen Geldunterhalt.

Bei diesem „Betreuungsunterhalt“ wird angenommen, dass beide Eltern das Kind mit Wohnung und Nahrung versorgen und über Kleidung und Wäsche für das Kind verfügen, während „größere Ausgaben“ (Wintermantel, Sportausrüstung, Schikurskosten, Sprachferien, Tenniscamps,) im Verhältnis ihrer Einkommen geteilt werden sollen.

Wer allerdings diese Anschaffungen macht und wie sie zwischen den Eltern verrechnet werden, ist völlig ungeklärt. Soll etwa die Mutter, bei der das Kind 20 Tage im Monat zubringt, die Sommergartenrobe für das Kind anschaffen, der Vater, der das Kind 11 Tage im Monat betreut, die Wintergarderobe? Oder sind die von einem Elternteil ausgelegten Kosten gekaufter Kleidung vom anderen anteilig zu ersetzen? Was aber, wenn der Vater der

Meinung ist, er hätte die Schiausrüstung besser und billiger anschaffen können? Muss das Kind zweimal in verschiedene Schuhgeschäfte gehen, um zu erproben, ob die billigeren Pelzstiefel genauso bequem sind wie die teureren?

Zu bedenken ist, dass es sich hier nicht um harmonisch zusammenlebende Eltern handelt, sondern um Paare, die sich wegen tiefgreifender Differenzen, oft betreffend Kindererziehung und Geld, getrennt haben.

Der „Betreuungsunterhalt“ perpetuiert die Streitigkeiten, an denen oft schon die Beziehung gescheitert ist, über die Trennung oder Scheidung hin-aus bis zur Volljährigkeit der Kinder.

Auch wenn sich alle diese Streitfragen einvernehmlich regeln lassen, ist dennoch zu bedenken, dass es dafür großer Toleranz und Gutwilligkeit von beiden Seiten bedarf. Eheleute, die zu derartiger Kooperation fähig sind, lassen sich in der Regel gar nicht scheiden.

Wenn das Kind nicht bei den Eltern lebt

Lebt das Kind bei keinem der Elternteile, so sind beide nach Maßgabe ihrer Einkommen zur Zahlung von Geldunterhalt verpflichtet. Dies gilt, wenn Kinder in einem Heim oder bei Pflegeeltern leben (Drittpflege). Bei einfachen Lebensverhältnissen steht diesen Kindern der doppelte „Durchschnittsbedarf“ (siehe Seite 243) zu, bei gehobenen Einkommensverhältnissen der Eltern ist der ihrer Leistungsfähigkeit entsprechende Unterhalt nach der Prozentmethode (siehe Seite 242) zu bestimmen.

Der Unterhaltsanspruch des Kindes ist daher einerseits durch die üblichen Prozentquoten gegenüber jedem Elternteil, anderseits durch seinen tatsächlichen Unterhaltsbedarf begrenzt: Liegt der Bedarf des Kindes über dem Betrag, der sich aus dem ihm zustehenden prozentuellen Anteil am Einkommen seiner Eltern ergibt, erhält es den Unterhalt, der sich aus der Leistungsfähigkeit der Eltern ergibt, auch wenn damit sein tatsächlicher Bedarf nicht zur Gänze gedeckt werden kann. Läge der Prozentanteil infolge hoher Einkommen der Eltern über dem Unterhaltsbedarf, so erhält das Kind trotzdem nur Unterhalt in der Höhe des tatsächlichen Bedarfs.

Ist hingegen das Kind in einem Internat untergebracht und verbringt die Wochenenden und den Großteil der Ferien bei der Mutter, die für das Kind auch Kleidung besorgt, Wäsche wäscht usw., so liegt der Lebensmittelpunkt des

Kindes bei der Mutter, der Vater wäre in diesem Fall geldunterhaltpflichtig. Ob er zusätzlich zum Unterhalt auch einen Teil der Internatskosten als Sonderbedarf zahlen muss, hängt davon ab, warum das Kind im Internat untergebracht ist: Geschieht dies aus beruflichen oder persönlichen Gründen der Mutter, müsste die Mutter allein für die Kosten aufkommen. Ist die Unterbringung im Internat notwendig, weil es in der Nähe des Wohnsitzes des Kindes den gewünschten Schultyp nicht gibt, wäre die Internatsunterbringung Sonderbedarf, zu dem der Vater unter Umständen einen Beitrag leisten müsste.

Die „Bestimmung des Aufenthalts“ eines minderjährigen Kindes steht dem/den Obsorgeberechtigten bzw. dem „Domizileiternteil“ zu. Ein volljähriges Kind kann jedoch selbst bestimmen, wo es wohnt, und zwar auch außerhalb des Haushalts beider Eltern, wodurch beide geldunterhaltpflichtig würden. Für den Unterhalt bei „Eigenpflege“ gilt sinngemäß das gleiche wie bei „Drittpflege“.

Die Zahlung von Unterhalt

Der Unterhalt minderjähriger Kinder ist an den betreuenden Elternteil zu bezahlen, ab Volljährigkeit des Kindes jedoch an das Kind selbst. Dies kann zu Spannungen zwischen dem betreuenden Elternteil und dem Kind führen, da Jugendliche – vom geldunterhaltpflichtigen Elternteil darin bestärkt – oft der Meinung sind, dass dieser Geldunterhalt ihnen zur Gänze für ihren außerhäuslichen Konsum zusteht, und nur schwer davon überzeugt werden können, dass aus dem Unterhalt auch ein gewisser Beitrag an Wohnungskosten oder Kosten von Lebensmitteleinkäufen abzudecken ist.



Über den Unterhalt des minderjährigen Kindes kann der betreuende Elternteil nach seinem Ermessen verfügen. Die betreuende Mutter ist nicht verpflichtet, dem geldunterhaltpflichtigen Vater über die Verwendung des Unterhalts Rechnung zu tragen. Es entsteht der Eindruck, dass der Unterhalt nicht widmungsgemäß verbraucht wird. In diesem Fall kann der Vater (Art. 197) beim Pflegschaftsgericht intervenieren.

Auch in diesem Punkt bringt der oben besprochene „Betreuungsunterhalt“ eine massive Verschlechterung der Dispositionsfreiheit des hauptbetreuenden Elternteils mit sich, der alle größeren Anschaffungen mit dem anderen Elternteil diskutieren und vor ihm rechtfertigen muss.

Da der Kindesunterhalt lediglich der Deckung des Lebensbedarfs des Kindes dient (also für Wohnung, Nahrung, Kleidung, Freizeitgestaltung, kulturelle Bedürfnisse sowie die Benützung von Verkehrs- und Kommunikationsmitteln) und nicht zur Vermögensbildung, dürfen aus dem Geldunterhalt keine Ersparnisse angelegt werden. Möchte die Mutter für ihre Kinder – wie es ja bei intakten Familien durchaus üblich ist – z. B. Bausparverträge anlegen, müsste sie dies aus ihrem eigenen Einkommen finanzieren.

Aus demselben Grund kann allerdings auch der Geldunterhaltpflichtige von ihm für das Kind bezahlte Bausparraten oder Prämien einer Lebensversicherung nicht als „Unterhaltsleistung“ deklarieren.

Die Berechnung

Wie der Ehegattenunterhalt errechnet sich auch der Kindesunterhalt vom durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen des Unterhaltpflichtigen. Auch für den Kindesunterhalt werden von der Rechtsprechung bestimmte Prozentsätze festgelegt.

So stehen einem Kind

→ bis zu 6 Jahren	16 Prozent,
→ bis zu 10 Jahren	18 Prozent,
→ bis zu 15 Jahren	20 Prozent,
→ darüber	22 Prozent

der Bemessungsgrundlage zu.

Dieser Unterhaltsanspruch verringert sich für jedes weitere Kind, für das der Unterhaltpflichtige zahlen muss,

- um 1 Prozent für Kinder unter 10 Jahren,
- um 2 Prozent für Kinder über 10 Jahren,
- um 1 bis 3 Prozent für eine unterhaltsberechtigte Ehefrau (Ehemann/ PartnerIn) abhängig von deren Einkommen.

Beispiel



Ein 12-jähriges Kind, dessen Vater auch für die halbtags berufstätige Kindesmutter einen Unterhaltsbeitrag bezahlt und mit seiner zweiten Ehefrau drei Kinder unter zehn Jahren hat und für diese zweite Frau voll unterhaltspflichtig ist, hat demnach einen Anspruch von $20 - 2 - 1 - 1 - 1 - 3 = 12$ Prozent des väterlichen Einkommens.

Sobald die Halbgeschwister das Alter von 10 Jahren erreichen, würde sich der Unterhaltsanspruch des Kindes aus erster Ehe um jeweils 1 Prozent vermindern; dafür würde er sich bei Vollendung seines 15. Lebensjahres um 2 Prozent erhöhen. Er würde sich überdies erhöhen, wenn die zweite Frau zu einem späteren Zeitpunkt wieder arbeiten ginge oder der Unterhaltsanspruch seiner Mutter durch Wiederverehelichung wegfielle.

Neben dieser Unterhaltsberechnung nach der „Prozentmethode“ gibt es aber überdies eine Berechnungsmethode nach dem sogenannten „Regelbedarf“, auch „Durchschnittsbedarf“ genannt. Dieser wird aufgrund einer Konsumerhebung errechnet und jährlich verlautbart und gibt an, welche Verbrauchsausgaben in einer „Durchschnittsfamilie“ (bestehend aus zwei Erwachsenen und zwei Kindern mit einem *Verbrauchsausgabenrahmen* von 1.335 Euro bis 1.955 Euro monatlich) für ein Kind einer bestimmten Altersstufe getätigten werden.

Derzeit gelten folgende Regelbedarfsätze:

Altersgruppe	seit dem 1.7.2014
0 - 3 Jahre	197 Euro
3 - 6 Jahre	253 Euro
6 - 10 Jahre	326 Euro
10 - 15 Jahre	372 Euro
15 - 19 Jahre	439 Euro
19 - 28 Jahre	550 Euro

Die aktuellen Beträge können auf <https://findok.bmf.gv.at> abgefragt werden.

Auf diesen Regelbedarf wird zurückgegriffen, wenn der Unterhaltspflichtige es absichtlich unterlässt, einer ihm zumutbaren Berufstätigkeit nachzuge-

hen („Anspannung“, siehe auch Seite 115). Bei der Festsetzung des Kindesunterhalts wird der Unterhaltpflichtige in solchen Fällen höchstens auf den Regelbedarf, nicht auf darüber hinausgehende Beträge (auch wenn er früher ein höheres Einkommen erzielt hätte) angespannt.

Hat allerdings der Vater, obwohl er arbeitet oder sich um Arbeit bemüht, ein so geringes Einkommen, dass der dem Kind nach seinem Alter zustehende Prozentsatz den Regelbedarf nicht erreicht, so wird der Unterhalt in Höhe des (niedrigeren) Prozentsatzes festgesetzt. Der Regelbedarf ist also nicht gleichzusetzen mit einem Mindestunterhalt des Kindes.

Ist hingegen das Einkommen des Vaters überdurchschnittlich hoch, so wird von der Rechtsprechung angenommen, dass eine „Überalimentierung“ des Kindes pädagogisch schädlich wäre, insbesondere einem Jugendlichen die Aufnahme eigener Berufstätigkeit zu womöglich schlechteren Konditionen nicht erstrebenswert erscheinen ließe.

Es gibt daher eine von der Rechtsprechung eingehaltene Unterhaltsobergrenze, auch bekannt unter dem Schlagwort „Playboy-Grenze“. Diese Unterhaltsobergrenze liegt derzeit für Kinder unter 10 Jahren beim zweifachen Regelbedarf, für Kinder über 10 Jahren beim zweieinhalbfachen Regelbedarf.



Der höchstmögliche zu erzielende Unterhalt beträgt demnach derzeit
für Kinder unter 3 Jahren	394 Euro
für Kinder von 3 bis 6 Jahren	506 Euro
für Kinder von 6 bis 10 Jahren	652 Euro
monatlich;	
bei 10-Jährigen steigt er dann auf	930 Euro
bei 15- bis 19-Jährigen auf	1.097,50 Euro
monatlich.	
Bei unterhaltsberechtigten Kindern über 19 Jahren erreicht er mit 1.375 Euro die Obergrenze.	